

Lindenstraße 29
D-27239 Twistringen

Telefon: +49 (0) 42 43 / 93 03 - 0
Telefax: +49 (0) 42 43 / 93 03 - 40

E-Mail: info@stb-schomaker.com
Internet: www.stb-schomaker.com

(Name, Vorname)

Ab dem 01.01.2005 sind alle Arbeitnehmer verpflichtet, **0,25 % mehr zur Pflegeversicherung** zu zahlen. **Ausgenommen** von dieser zusätzlichen Zahlung sind jedoch

- Personen, die zum 01.01.2005 unter 23 Jahre alt sind,
- Personen mit Geburtsjahr vor 1940,
- Personen, die Arbeitslosengeld beziehen,
- Zivildienstleistende und Wehrpflichtige.

Auch Arbeitnehmer, die ein oder mehrere Kinder auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen haben, sind von der neuen Regelung ausgeschlossen, sowie grundsätzlich alle Arbeitnehmer mit Kindern – auch wenn die Kinder **nicht** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

Sollten Kinder **nicht** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sein, benötige ich zum Nachweis eine Kopie der Geburtsurkunde. Auch verstorbene Kinder sind zu berücksichtigen.

Bis Januar 2005 muss der Nachweis erbracht werden, da Sie ansonsten erst ab dem Monat, in dem mir die Geburtsurkunde vorliegt, von der Zuzahlung zur Pflegeversicherung befreit werden können. Bei Neugeborenen ist die Geburtsurkunde innerhalb von drei Monaten einzureichen.

Damit Sie von der Zuzahlung zur Pflegeversicherung befreit werden können, bitte ich Sie, die nachfolgende Erklärung nebst Nachweisen ausgefüllt zurückzugeben.

✂ -----

(Arbeitgeber)

(Name, Vorname)

Erklärung zur Befreiung der Zuzahlung von 0,25 % zur Pflegeversicherung

Ich erkläre, dass ich

ein Kind/mehrere Kinder habe, die *nicht* auf meiner Lohnsteuerkarte eingetragen sind.
Die Geburtsurkunde erhalten Sie anliegend.

keine Kinder habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)